

Kommission für Erinnerungskultur:

Bewertungskriterien für Namensgeber von Straßen

Die im Folgenden aufgelisteten Kriterien sollen als Richtlinie und Orientierungshilfe bei der Einordnung der Biografien von strittigen Namensgebern dienen. Davon unabhängig wird die Kommission für Erinnerungskultur in jedem individuellen Fall eine sorgfältige, differenzierte und ganzheitliche Betrachtung vornehmen, bevor sie eine abschließende Bewertung abgibt.

Namensgeber werden insbesondere dann als belastet angesehen,

- wenn sie als Unterstützer und Förderer des Nationalsozialismus beziehungsweise des NS-Unrechtsstaates gelten können oder direkt an Verbrechen nationalsozialistischer Prägung (z. B. *rassistische, antisemitische und politische Verfolgung, Kriegs- und Besatzungsverbrechen, Verbrechen im Zusammenhang mit „Euthanasie“ und NS-Rassenhygiene*) beteiligt waren.
- wenn sie sich in exponierter Weise propagandistisch beziehungsweise ideologisch für das NS-Regime engagiert haben.
- wenn sie während der Zeit des Nationalsozialismus ein hohes Amt oder eine führende Position im Staat, in der NSDAP, in der öffentlichen Verwaltung oder innerhalb einer nationalsozialistischen Organisation innehatten.
- wenn sie persönlich, beruflich, wirtschaftlich oder in anderer Weise direkt von der NS-Herrschaft profitiert haben.
- wenn sie als Vertreter eines selbst für die damalige Zeit extremen Militarismus auftraten oder kriegerische Ereignisse verherrlichten.
- wenn sie eine selbst für die damalige Zeit extreme, unzeitgemäße Form Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z. B. *Frauenfeindlichkeit, Xenophobie, Antisemitismus, Rassismus*) in Theorie oder Praxis vertraten.

Als erschwerend wird angesehen,

- wenn Namensgeber keinerlei kritische Selbstreflexion erkennen ließen und ein Schuldeingeständnis ausblieb.

25.07.2018